

## Marktüberwachungskonzept (2016)

### I. Zielsetzung

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher prüft das Referat Produktsicherheit im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes technische Non-Food Produkte, nimmt gefährliche Artikel vom Markt oder lässt sie gar nicht erst in den Handel gelangen.

Um ein konstant hohes Schutzniveau für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, werden Produkte aktiv im Handel und unmittelbar vor Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum beim Zoll, sowie aufgrund von Meldungen anderer Bundesländer und Verbraucherbeschwerden überprüft.

Seit 2010 gibt die Europäische Union eine Prüfquote von 0,5 Proben pro 1000 Einwohnern vor, was für Hamburg ca. 900 Proben jährlich bedeutet. Diese Quote wurde mit Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes am 01.12.2011 gesetzlich festgeschrieben.

### II. Aktive und reaktive Marktüberwachung

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz wird in Deutschland nach dem föderalistischen System von den einzelnen Bundesländern in eigener Verantwortung durchgeführt.

Als Hamburger Marktüberwachungsbehörde planen wir Marktüberwachungsaktionen im Voraus. Dazu führen wir Projekte mit meist jährlich wechselnden Themen durch und beteiligen uns an europäischen Schwerpunktaktionen (aktuelle Projekte 2016 s. IV.). Auswahlkriterien für Projekte sind erkannte oder vermutete Gefährdungen durch bestimmte Produkte; es können aber auch Projekte sein, die hauptsächlich der Information bestimmter Zielgruppen wie Wirtschaftsakteuren oder Verbrauchern dienen. Auch eine neue Vorschrift kann im Rahmen eines Projektes auf ihre Umsetzung durch die Wirtschaftsakteure geprüft werden.

Die Produkte bzw. Produktgruppen werden stichprobenartig und risikoorientiert – z.B. nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen – überprüft und die Ergebnisse ausgewertet. Die Proben aus Einzel-, Großhandel und aus Zollmeldungen werden intern auf ihre Kennzeichnung und auf gravierende sicherheitstechnische Mängel überprüft. Zusätzlich werden technische Unterlagen und Prüfberichte gesichtet. Bei Bedarf werden für tiefergehende sicherheitstechnische Tests externe akkreditierte Prüfinstitute beauftragt.

In 2015 wurden 1464 Proben stichprobenartig überprüft. Diese verteilten sich auf elektrisch betriebene Produkte (31%), Spielzeug (20%), persönliche Schutzausrüstungen (13%), Maschinen (4%) sowie Produkte allgemeiner Art (32%) die keiner Verordnung zugerechnet werden können.

Eine besondere Rolle für Hamburg hat der Hafen als Umschlagplatz für Waren aus aller Welt. Noch vor der Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum werden diese stichprobenartig nach bestimmten Risikoprofilen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Zollbehörden begutachtet. So wurden im Jahr 2015 insgesamt 1208 gewerbliche Produkte durch den Zoll gemeldet und anschließend durch die BGV überprüft. Nicht selten werden auch ganze Container mit einer Vielzahl von verschiedenen Produkten inspiziert.

Im Rahmen unserer reaktiven Tätigkeiten gehen wir nicht nur Verdachtsäußerungen durch den Zoll, sondern auch Mängelmeldungen anderer Marktüberwachungsbehörden zu unsicheren Produkten nach. Abweichende Zuständigkeiten für Medizinprodukte, Bedarfsgegenstände oder chemische Produkte werden bei uns im Hause geklärt.

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher sind dazu angehalten, uns verdächtige Produkte zu melden. Die jeweiligen Ansprechpartner sind im Internet auf unserer Homepage einsehbar. Ebenso gehen wir Beschwerden von Firmen über Mitbewerber nach.

Der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Bundesländer sowie einiger Mitgliedsstaaten findet über das internetbasierte System ICSMS (Information and communication system for pan-european market supervision) statt.

Das ICSMS ist ein System für Behörden, Verbraucher und Wirtschaft. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, über das Internet Produktinformationen bereitzustellen und auszutauschen. Verbraucher können sich über unsichere Produkte informieren oder Informationen an die Marktüberwachungsbehörden weitergeben.

Informationen über gefährliche Produkte erfolgen öffentlich über RAPEX (Rapid Exchange of Information System), dem Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission. Die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU senden Rapex-Warmmeldungen an die Europäische Kommission, die diese Meldungen wöchentlich im Internet veröffentlicht. Die Bundesländer gehen diesen Meldungen dann in einer untereinander abgestimmten Vorgehensweise nach.

### **III. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung**

Die schnelle Information der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren und gefährlichen Produkten ist unerlässlich.

Auf unserer Internetseite <http://www.hamburg.de/produktsicherheit> informieren wir über unsichere Produkte. Die Warnungen betreffen in erster Linie Produkte, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in Hamburg und Umgebung angeboten werden könnten. Rückrufe und Warnmeldungen international agierender Unternehmen werden i.d.R. in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden von diesen Firmen selbst veranlasst und medial umgesetzt.

Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, dafür zu sorgen, dass gefährliche oder nicht vorschriftenkonforme Artikel vom Markt genommen oder entsprechend nachgebessert werden. Wir

setzen uns umgehend mit den betroffenen Hamburger Wirtschaftsakteuren in Verbindung und sorgen für eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Darüber hinaus stellen wir im Internet Informationen zu allgemeinen Produktsicherheitsthemen zur Verfügung: von der Erläuterung neuer Vorschriften bis zu saisonal auftretenden Produktproblemen wie Lichterketten und Kerzen in der Weihnachtszeit.

Obwohl das Prinzip der quellnahen Marktüberwachung nicht im Produktsicherheitsgesetz manifestiert ist, führen wir weiterhin einen engen Dialog mit den Hamburger Herstellern und Importeuren. Es finden regelmäßig – fall- und themenbezogen – Gespräche statt, um den fachlichen Austausch zu fördern und den Kontakt stetig zu verbessern.

#### IV. Planung von Marktüberwachungsaktionen

Im Jahr 2015 wurden Sonnenbrillen, gesundheitsschädliche organische Substanzen in Produkten aus Weichkunststoffen sowie Handkreissägen und Handrührwerke mit Wiederanlaufschutz überprüft. Für das Jahr 2016 sind folgende Projekte geplant:

- **Gesundheitsschädliche organische Substanzen in Produkten aus Weichkunststoffen (Fortsetzung aus 2015)**

Unsere bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass aus weichen Kunststoffen hergestellte Verbraucherprodukte unzulässig hohe Schadstoffbelastungen aufweisen. Daher sollen auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verschiedene Produkte gezielt auf gesundheitsschädliche (*krebserzeugende, toxische und fortpflanzungsgefährdende*) organische Substanzen (*PAK, Benzol, TDI, MDI, Benzidin, Butadien und zinnorganische Verbindungen*) geprüft werden.

- **Formale Anforderungen an Skibrillen**

Skibrillen unterliegen als persönliche Schutzausrüstungen der PSA-Richtlinie 89/686/EWG und der Norm DIN EN 174 Skibrillen für den alpinen Skilauf. Daraus ergeben sich neben sicherheitstechnischen Eigenschaften an Stabilität und Funktionalität der Brille Anforderungen an die Produktkennzeichnung und Begleitinformationen. Dies sind u.a. eine Informationsbroschüre für Benutzer, die CE-Kennzeichnung, Hinweise zu Anwendungsbereich und Schutzwirkung sowie Warnhinweise; ebenso Angaben zum UV-Schutz und der Filterkategorie beim Schutz gegen Sonnenstrahlung. Die Einhaltung formaler Prüfkriterien dieses Produktsegments soll anhand verschiedener Modelle aus dem Einzelhandel überprüft werden.

- **Stoffverbote und -beschränkungen in Produkten – REACH EN Force 4**

Im Rahmen des europaweiten Projektes „REACH EN Force 4“ werden diverse Verbraucherprodukte aus Kunststoffen und Gummi (Werkzeuge, Spielzeuge, Haushaltsutensilien, Computerzubehör) bei hamburgischen Händlern und Importeuren als Prüfmuster genom-

men und bei einem akkreditierten Prüfinstitut auf Einhaltung der Grenzwerte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Phthalaten geprüft. Das Projekt wird in Abstimmung mit dem Amt für Arbeitsschutz durchgeführt.

- **Geräuschemissionen von Spielzeug – Toys II**

Im Rahmen des europaweiten Projektes „PROSAFE Toys 2“ werden akustische Spielzeuge, z.B. batteriebetriebene Spielzeuge mit Soundeinheiten, Spielmusikinstrumente, Spielbücher mit Geräuschen, bei den hamburgischen Händlern als Proben genommen und bei einem akkreditierten Prüfinstitut auf Einhaltung der akustischen Anforderungen nach EN 71-1 „Sicherheit von Spielzeug – Mechanische und physikalische Eigenschaften“ untersucht.